

Gesetzentwurf

Hannover, den 30.01.2024

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) (Gesetz zur Erhebung von Gebühren bei Anwendung von unmittelbarem Zwang)

Artikel 1

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

Dem § 69 wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes erhoben.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die Ersatzvornahme als Mittel zur Vollstreckung behördlicher Anordnungen enthält eine ausdrückliche Regelung, dass die Behörde Gebühren und Auslagen für diese Maßnahme erheben darf, § 66 Abs. 1 Satz 2 NPOG. Eine vergleichbare Kostenregelung fehlt bislang in § 69 NPOG, wenn die Verwaltungsbehörden oder die Polizei unmittelbaren Zwang anwenden. Ob dennoch eine Kostenerstattung im Rahmen des unmittelbaren Zwangs möglich ist, wird juristisch unterschiedlich beurteilt.¹ Dieser Zustand der Rechtsunsicherheit soll mit diesem Gesetzentwurf beseitigt werden.

Eine Anhörung im Ausschuss für Inneres und Sport am 21.12.2023 zum Entschließungsantrag der CDU-Fraktion „Mängel bei der Erhebung von Gebühren für polizeiliches Handeln beseitigen“ (LT-Drs. 19/1297) ergab, dass der Gesetzgeber eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext treffen sollte. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, dass wie bei der Ersatzvornahme auch beim unmittelbaren Zwang zukünftig Kosten zu erheben sind.

Darüber hinaus soll eine Rechtsgrundlage für die bereits vorhandene Kostentarifnummer 26.3 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) geschaffen werden. Diese Tarifnummer sieht vor, dass für die Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 69 NPOG für jeden Bediensteten je angefangener Stunde ein Betrag von 50 Euro erhoben werden kann.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung:

Keine.

¹ Möstle/Weiner, Polizei und Ordnungsrecht Niedersachsen, 2020, § 69, Rn. 9.1 u. 9.2 zum Streitstand

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und Familien

Der Gesetzentwurf wirkt sich auf die angesprochenen Personengruppen nicht unterschiedlich aus.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Mit dem Gesetzentwurf werden zukünftig Verwaltungsbehörden und die Polizei für die Anwendung unmittelbaren Zwangs Gebühren erheben können. Dies führt zu zusätzlichen Einnahmen, deren Höhe im Einzelnen abhängig ist, von der Art, dem Umfang und der Anzahl der Vollstreckungsmaßnahmen. Eine genaue Ermittlung der zu erwartenden zusätzlichen Einnahmen ist daher nicht möglich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes):

Mit dem neuen Absatz 10 in § 69 NPOG wird klargestellt, dass zukünftig für die Anwendung unmittelbaren Zwangs Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes erhoben werden. Damit wird eine Rechtslage geschaffen, die bereits in zahlreichen anderen Ländern (so z. B. Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) und bei der Bundespolizei vorzufinden ist.

Das Bundesverfassungsgericht weist in ständiger Rechtsprechung darauf hin, dass der Gesetzgeber über einen weiten Entscheidungsspielraum verfügt, welche individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen gebührenpflichtig sind und welche Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze hierbei gelten sollen.² Danach gelten die kostenrechtlichen Grundsätze uneingeschränkt auch für polizeiliches Handeln und somit auch für Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs.

Es ist unter dem Aspekt der Gerechtigkeit wenig überzeugend, wenn der niedersächsische Gesetzgeber einerseits für das Zwangsmittel der Ersatzvornahme eine Kostentragungspflicht vorsieht, andererseits aber keine klare Aussage zur Kostentragung bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs trifft. Die Missachtung einer rechtmäßig erlassenen Gefahrenabwehrverfügung muss in jedem Fall grundsätzlich kostenrechtliche Folgen für den Verantwortlichen nach sich ziehen. Mit der Regelung des Absatz 10 in § 69 NPOG wird diese Gerechtigkeitslücke im Kostenrecht geschlossen. Wer behördliche Zwangsmaßnahmen veranlasst bzw. missachtet, sollte in jedem Fall am dafür erforderlichen Aufwand der Behörden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die Erhebung von Gebühren und Auslagen finanziell beteiligt werden.³

Daneben wird für die bereits vorhandene Kostentarifnummer 26.3 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Im Anwendungsbereich des Polizei- und Ordnungsrechts dürfen nämlich Kosten nur für solche Maßnahmen erhoben werden, welche in einem Gesetz als kostenpflichtig qualifiziert sind.⁴ Eine Verordnung ist hierfür nicht ausreichend. Insofern trägt der Gesetzentwurf auch dazu bei, einen verfassungswidrigen Zustand im niedersächsischen Kostenrecht zu beseitigen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

² BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 12.10.1994 – 1 BvL 19/90 (m. w. N.)

³ Gusy, Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Rn. 456 zur Sanktionsfunktion des Kostenrechts

⁴ Gusy aaO, Rn. 456